

III. ZR 291/52

V e r k ü n d e t
am 5. März 1953

Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2,

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Rat
der Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Wilhelm B [REDACTED], S [REDACTED]-O [REDACTED],
N [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm,
Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Wolany für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 3. Juli 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines in Düsseldorf, D-
Strasse, gelegenen Hausgrundstücks. Bei einem
Bombenangriff in der Nacht vom 11. zum 12. Mai 1943 brannte
das Haus aus; jedoch blieben die Umfassungsmauern und wei-
tere aus Beton hergestellte Teile des Hauses sowie der Kel-
ler mit Heizungsanlage erhalten.

Im Düsseldorfer Amtsblatt vom 10. Mai 1947 gab die
Beklagte die gemäß §§ 11, 23 und 25 des Reichsleistungs-
gesetzes (RLG) erfolgte Beschlagnahme der Baustoffe einer
großen Zahl von beschädigten Hausgrundstücken, darunter
auch der des Hauses des Klägers, bekannt. Gleichzeitig kün-
digte sie die Inanspruchnahme der Baustoffe an und forder-
te die Grundstückseigentümer zur Vermeidung der Inanspruch-
nahme der Baustoffe auf, ihre Rechtsbeziehungen mit der
Beklagten binnen 14 Tagen nach Erscheinen der Bekanntma-
chung zu regeln. Der Kläger hat sich innerhalb dieser
Frist bei der Beklagten nicht gemeldet. In der Folgezeit
wurde sein Haus bis auf das Erdgeschoß abgerissen.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus dem Gesichtspunkt
der Amtspflichtverletzung für den ihm aus dem Abbruch sei-
nes Hauses angeblich entstandenen Schaden, den er auf
39.000 DM beziffert, in Anspruch und hat dazu folgendes
vorgetragen: Die Beklagte habe den Abbruch des Hauses
durchführen lassen, ohne ihn, den Kläger, vorher zu be-
nachrichtigen, obwohl seine Anschrift der Beklagten be-
kannt gewesen sei. Die Abbrucharbeiten seien zudem so un-
sachgemäß durchgeführt worden, daß das erhalten gewesene
Kellergewölbe eingestürzt und die Heizungsanlage zerstört
worden sei. Dementsprechend hat der Kläger Klage erhoben,
jedoch lediglich auf Zahlung von 20.000 DM, da ihm nur
insoweit das Armenrecht bewilligt worden ist.

- 3 -

Die Beklagte hat auf das Klagevorbringen erwidert: Das Haus des Klägers sei zwar als Gefahrenquelle zum Abbruch vorgesehen und auch angesichts seines geringen Erhaltungsgrades (25 %) abbruchreif gewesen. Tatsächlich sei aber der Abbruch weder von ihren eigenen Leuten noch in ihrem Auftrag durchgeführt worden. Der Abbruch müsse von dritter Seite, möglicherweise durch wilde Abbruchkolonnen durchgeführt worden sein.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise geltend gemacht:

Selbst wenn die Beklagte den Abbruch des Hauses nicht selbst veranlaßt habe, so habe sie doch den Abriß durch wilde Kolonnen nicht verhindert. Auch habe sie ihn, den Kläger, durch unrichtige Auskunfterteilung in den Glauben versetzt bzw. in dem Glauben belassen, daß sie den Abbruch des Hauses angeordnet habe. Dadurch habe sie ihm die Möglichkeit genommen, Unbefugte an dem Abbruch zu hindern und sich bei ihnen schadlos zu halten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seines Urteils im wesentlichen folgendes aus:



Der auf § 839 BGB, Art 34 GrundG gestützte Anspruch des Klägers sei begründet. Dabei könne es dahingestellt bleiben, ob die Beklagte den Abbruch des Hauses des Klägers selbst habe durchführen lassen oder ob der Abbruch das Werk sonstiger Dritter gewesen sei.

Wenn die Beklagte den Abbruch des Hauses selbst angeordnet habe, so habe sie insofern ungesetzlich und pflichtwidrig gehandelt, als sie den Kläger von den beabsichtigten Maßnahmen nicht vorher benachrichtigt habe. Die im Reichsleistungsgesetz vorgeschriebene Benachrichtigung des Betroffenen habe durch die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht ersetzt werden können; vielmehr sei es geboten und auch möglich gewesen, den in Ohligs wohnhaften und dorthin ordnungsmäßig abgemeldeten Kläger von dem beabsichtigten Abbruch des Hauses zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte zu geben. Eine Schadensersatzpflicht könne die Beklagte unter diesem Gesichtspunkt aber nur insoweit treffen, als dem Kläger durch die Verletzung der Formvorschriften des Reichsleistungsgesetzes, mithin durch das Unterlassen der vorherigen Benachrichtigung ein Schaden entstanden sei. Dieser Schaden würde jedoch nur in dem Verlust dessen bestehen, was der Kläger bei einem formgerechten Vorgehen der Beklagten gehabt haben würde. Dieser Schaden bestehe deshalb, da die sachlichen Voraussetzungen für ein Vorgehen der Beklagten nach dem Reichsleistungsgesetz erfüllt gewesen seien, lediglich in dem Verlust des Entschädigungsanspruchs aus § 26 RLG. Dieser Entschädigungsanspruch unterliege jedoch als reiner Geldsummenanspruch einer Umstellung im Verhältnis von 10 : 1, so daß der Kläger, falls die Beklagte den Abbruch selbst habe vornehmen lassen, allenfalls 1/10 des mit der Klage begehrten vollen Schadensersatzes beanspruchen könne.

Wenn man jedoch von der Eventualbegründung des Klägers und der damit übereinstimmenden Sachdarstellung der Beklagten ausgehe, daß die Beklagte den Abbruch selbst nicht veranlaßt habe, dann ergebe sich, daß der Kläger mit dieser Begründung Schadensersatz unter Zugrundelegung einer Umrechnung im Verhältnis 1 : 1 verlangen könne. In diesem Falle sei eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten insofern gegeben, als sie den Kläger in den Glauben versetzt oder mindestens in der Ansicht bestärkt hätten, der Abbruch werde auf Veranlassung der Beklagten vorgenommen. Der Kläger habe, nachdem er den Beginn der Abbrucharbeiten festgestellt habe, im Juni/Juli 1947 auf dem Trümmeramt der Beklagten bei dem Zeugen K [REDACTED] vorgesprochen und sich vergeblich beschwert. Wenn die Beklagte tatsächlich mit den Abbrucharbeiten nichts zu tun gehabt habe, dann hätte K [REDACTED] den Kläger darüber unverzüglich unterrichten müssen. Tatsächlich aber habe Ketteniss den Kläger auf die von einer "Begehungskommission" der Beklagten festgestellte Notwendigkeit des Abbruchs hingewiesen und ihn dadurch in dem Glauben bestärkt, die Maßnahme sei durch die Beklagte veranlaßt. Darüber hinaus habe die Beklagte in einem Schreiben vom 20. April 1948 u. a. noch ausdrücklich mitgeteilt, daß die auf dem Grundstück des Klägers stehenden Mauerreste, da sie eine Gefahrenquelle bildeten, auf Anordnung des Bauaufsichtsamtes abgebrochen worden seien. Ein Mitverschulden des Klägers liege nicht vor, da er gar keine Möglichkeit gehabt habe, anders vorzugehen als er es getan habe. Wäre der Kläger durch den Zeugen K [REDACTED] pflichtgemäß davon unterrichtet worden, daß die Beklagte den Abbruch nicht veranlaßt habe, so hätte der Kläger gegen die wilden Abbruchkolonnen einschreiten und sich bei diesen für den bis dahin entstandenen Schaden schadlos halten, zum mindesten aber

durch die Feststellung der Person des Schädigers seine Ersatzansprüche sichern können. Dies alles sei dem Kläger durch das Verhalten der Beklagten unmöglich geworden, wie ihm dadurch auch alle Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft genommen worden seien. Die Beklagte sei deshalb zum Ersatz des durch die Amtspflichtverletzung ihrer Beamten entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Ersatzpflicht könne nur dann entfallen, wenn dem Kläger durch den Abbruch ein Schaden nicht entstanden wäre, weil die Ruine ohnehin hätte abgerissen werden müssen. Das sei aber nach dem eingeholten Sachverständigengutachten nicht der Fall gewesen. Die Frage, ob der Abbruch aus bauwirtschaftlichen Gründen zweckmäßig gewesen sei, könne zunächst auf sich beruhen und bleibe gegebenenfalls im Verfahren über die Höhe des Klageanspruchs zu prüfen. Jedenfalls hätte bei einem vom Kläger selbst durchgeführten Abbruch mehr als der jetzt stehengebliebene Rest der Ruine verwertet werden können. Auch würde ein derartiger Abbruch sorgfältiger durchgeführt worden sein und dem Kläger weniger Nachteile gebracht haben. Ein Schaden sei dem Kläger mithin in jedem Falle erwachsen. Dieser sei ihm im Unstellungsverhältnis 1 : 1 zu erstatten, so daß das Landgericht mit Recht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt habe.

2. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob der vom Kläger in erster Linie behauptete Sachverhalt tatsächlich zutreffend war oder nicht, und hat den Klageanspruch auf Grund des vom Kläger nur hilfsweise behaupteten, jedoch mit der Sachdarstellung der Beklagten übereinstimmenden Sachverhalts dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Verfahren prozessual zulässig war. Denn das Beru-

fungsurteil mußte - ganz abgesehen von etwaigen verfahrensrechtlichen Bedenken - bereits aus anderen Gründen aufgehoben werden:

a) Davon ausgehend, daß die Beklagte nicht selbst den Abbruch veranlaßt habe, stellt das Berufungsgericht rechtsbedenkenfrei fest, daß der Kläger, nachdem er durch ein Telegramm eines Bekannten vom 17. Juni 1947 vom Beginn der Abbrucharbeiten in Kenntnis gesetzt worden sei, kurz darauf beim damaligen Leiter des Trümmeramtes, dem Zeugen K [REDACTED], "vorgesprochen und sich vergeblich beschwert habe". Damit habe der Kläger, so meint das Berufungsgericht, alles getan, was er habe tun können, und es sei Sache des Zeugen gewesen, dem Kläger unverzüglich die nötige Aufklärung zu geben. Der Zeuge habe pflichtwidrig gehandelt, wenn er sich weder bei den Besuchen des Klägers noch späterhin darüber vergewissert habe, ob seine Behörde die Inanspruchnahme überhaupt vorgenommen habe. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen jedoch insoweit nicht aus, um eine Amtspflichtverletzung des Zeugen K [REDACTED] festzustellen und ein Mitverschulden des Klägers auszuschliessen.

Darüber, was der Kläger dem Zeugen im einzelnen vorgetragen hat, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Eine Verpflichtung für den Zeugen, Nachprüfungen anzustellen, ob tatsächlich die ihm vom Kläger berichteten Abbrucharbeiten im Auftrag der Beklagten vorgenommen wurden, bestand aber - wenn man die Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht nicht überspannen will - nur dann, wenn ihm anhand des Vortrags des Klägers Zweifel daran kommen mußten, daß der Abbruch durch von der Beklagten beauftragte Kolonnen vorgenommen wurde.

Wenn aber der Kläger, wie die Beklagte behauptet, dem Zeugen positiv erklärt hat, es seien Abbruchkolonnen der Beklagten auf seinem Grundstück am Werk, dann würde es eine Übersteigerung der Anforderungen bedeuten, wenn man den Zeugen trotzdem für verpflichtet halten wollte, die eigenen Angaben des beschwerdeführenden Klägers insoweit auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. In diesem Falle hätte er vielmehr von der Richtigkeit der eigenen Angaben des Klägers ausgehen können, zumal ihm bekannt war, daß wenige Wochen zuvor - am 10. Mai 1947 - im Amtsblatt die Beschlagnahme des Häuserblocks, zu dem das Grundstück des Klägers gehörte, veröffentlicht und auch der Abbruch verschiedener Ruinen in diesem Block bereits angeordnet war. Irgendwelche begründeten Zweifel daran, ob die in der Veröffentlichung gleichfalls angeordnete Inanspruchnahme des Baumaterials auch rechtmässig und damit ein etwaiger Abbruch des Hauses des Klägers überhaupt rechtlich zulässig sei, brauchte der Zeuge, ein juristisch nicht geschulter Stadtinspektor, nicht zu hegen. Er durfte vielmehr insoweit von der Rechtmässigkeit des Abbruchs des Hauses des Klägers ausgehen. Mußten sich aber aus dem Vorbringen des Klägers für den Zeugen irgendwelche begründeten Zweifel daran ergeben, ob die den Abbruch vornehmende Kolonne tatsächlich von der Beklagten beauftragt sei, dann lag in einem Unterlassen weiterer Nachprüfung und Information des Klägers eine Amtspflichtverletzung, zumal dem Zeugen bekannt war, daß wilde Abbruchkolonnen weithin am Werke waren.

Der Vorderrichter hätte deshalb Feststellungen in der Richtung treffen müssen, ob sich aus dem Vorbringen des Klägers, als er sich über den Abbruch seines Hauses beschwerte, irgendwelche Zweifel für den Zeugen K [REDACTED]

darán ergeben müßten, daß die vom Kläger angetroffene Abbruchkolonne von der Beklagten mit der Vornahme des Abbruchs beauftragt war. In den Gründen des angefochtenen Urteils heißt es zwar: "... und die vom Kläger angetroffene Abbruchkolonne hatte behauptet, im Auftrag der Beklagten tätig zu sein. Nichts anderes hatte der Kläger der Behörde mitgeteilt". Diese Ausführungen in dem Berufungsurteil aber sind zu allgemein gehalten, als daß sie eine eindeutige Feststellung des Berufungsgerichts erkennen liessen, daß der Kläger im Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Abbruchkolonne dem Zeugen vortragen habe, er habe auf seinem Grundstück eine Abbruchkolonne angetroffen, die lediglich behauptet habe, im Auftrag der Beklagten tätig zu sein. Es hätte insoweit einer genauen Feststellung unter Angabe der Gründe bedurft, die das Gericht bei der Feststellung geleitet haben. Im übrigen dürfte zu erwägen sein, ob nicht eine Feststellung in der gedachten Richtung mit dem bisherigen Vortrag des Klägers überhaupt zu vereinbaren wäre, da nicht ersichtlich ist, daß dieser Vortrag dahin gehen sollte, der Kläger habe selbst irgendwelche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Abbruchkolonne zum Ausdruck gebracht.

Der Kläger selbst hat ferner stets behauptet, daß die von ihm im Juni 1947 bei Abbrucharbeiten an seinem Haus angetroffene Kolonne im Besitz einer ihre Berechtigung ausweisenden Bescheinigung der Beklagten gewesen sei. Er hat dazu bei seiner persönlichen Vernehmung vor dem Berufungsgericht noch ins einzelne gehende Angaben gemacht, daß in der Bescheinigung der Name der den Abbruch vornehmenden Firma angegeben und darin auch gerade sein Haus, D [REDACTED] Strasse Nr [REDACTED], genannt gewesen sei. Wenn es aber zutreffend sein sollte, daß der Abbruch des Hauses

des Klägers von der Beklagten überhaupt nicht angeordnet und ein entsprechender Auftrag nicht erteilt ist, dann liegt die Möglichkeit nahe, daß auch die wiedergegebenen Angaben des Klägers nicht richtig sind. Wies die ihm vorgezeigte Bescheinigung die Abbruchkolonne tatsächlich nicht als seitens der Beklagten zum Abbruch berechtigt aus oder war die Bescheinigung insoweit gefälscht, dann hätte der Kläger dies möglicherweise bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen. Jedoch ist der Kläger nach seinen eigenen Angaben bei der Auseinandersetzung mit der Abbruchkolonne sehr erregt gewesen und hat möglicherweise in seiner Erregung den Inhalt der ihm vorgelegten Bescheinigung nicht erfaßt und nicht bemerkt, daß sie die Berechtigung zum Abbruch seines Hauses überhaupt nicht zum Inhalt hatte. Die Folgen dessen aber, daß der Kläger gegebenenfalls einem Irrtum unterlegen oder einer Täuschung zum Opfer gefallen ist, hat er selbst zu tragen. Hätte der Kläger bei gehöriger Prüfung die Mangelhaftigkeit der Bescheinigung feststellen müssen, dann hätte er davon auch bei seiner Vorsprache im Trümmeramt dem Zeugen K[REDACTED] Mitteilung machen müssen. Wäre das geschehen, dann würde der Zeuge K[REDACTED] Anlaß genommen haben, zum mindesten Anlaß nehmen müssen, nunmehr nachzuprüfen, welche Bewandtnis es mit den vom Kläger festgestellten Abbrucharbeiten hatte. Daran, daß dies unterblieben ist, trägt mithin der Kläger möglicherweise ein Mitverschulden. Wie hoch dieses möglicherweise vorhandene Mitverschulden des Klägers im Verhältnis zu dem ebenfalls nur möglicherweise vorhandenen Verschulden des Zeugen K[REDACTED] zu bewerten ist, läßt sich erst nach der in der aufgezeigten Richtung noch notwendigen Sachaufklärung entscheiden.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die von ihm als gegeben angesehenen Amtspflichtverletzungen für den

gesamten dem Kläger durch den Abbruch seines Hauses entstandenen Schaden ursächlich gewesen seien. Zu einer derartigen Schlußfolgerung reichen jedoch die bisher getroffenen Feststellungen nicht aus. Wenn der Kläger tatsächlich bei seiner Vorsprache im Trümmeramt im Juni (oder Anfang Juli) 1947 von dem Zeugen K. erfahren hätte, daß die Beklagte keinen Auftrag zu den Abbrucharbeiten gegeben habe, dann spricht zwar die Wahrscheinlichkeit dafür, daß er dann noch die damals unbefugt auf seinem Grundstück arbeitende Kolonne personalmässig hätte feststellen, gegen sie gegebenenfalls mit Hilfe der Polizei hätte einschreiten und sich wegen seiner Ersatzansprüche gegen diese Kolonne hätte sichern können. Das Berufungsgericht nimmt jedoch weiter an, daß dem Kläger durch das Verhalten der Beklagten auch die Möglichkeit für Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft, die er zur Erhaltung seines Hauses hätte ergreifen können, genommen worden sei. Es läßt aber jegliche Ausführungen darüber vermissen, welcher Art diese Sicherungsmaßnahmen hätten sein können, und daß diese Sicherungsmaßnahmen jeden weiteren unbefugten Abbruch auch tatsächlich hätten verhindern können. Zu Erörterungen und Feststellungen in dieser Richtung war umsomehr Veranlassung gegeben, als bei Berücksichtigung der in der hier maßgeblichen Zeit herrschenden allgemeinen Verhältnisse nach Lage der Dinge keineswegs davon ausgegangen werden konnte, daß der Eigentümer eines Trümmergrundstücks unbefugte Abbruchmaßnahmen ohne weiteres verhindern konnte. Es ist allgemein bekannt, daß vor allem in der Zeit vor der Währungsreform, als Baumaterial auf ordnungsmässige Weise nur schwer zu beschaffen war, die Trümmergrundstücke in den stark zerstörten Städten weithin von Unbefugten heimgesucht und zur Gewinnung von Baumaterial und Schrott in

grossen Umfang abgebrochen wurden, ohne daß die Eigentümer und die Polizei einem derartigen Treiben wirksam entgegen zu treten in der Lage waren. Aufschlußreich ist insoweit die eigene Darstellung des Klägers zu Protokoll vom 8. Februar 1950, daß er im Frühjahr 1948 zwei Arbeiter einer Installationsfirma beim unbefugten Abbau von Installationsmaterial überrascht und von seinem Grundstück verwiesen habe, daß er aber trotzdem nach einigen Tagen das Verschwinden des gesamten Installationsmaterials habe feststellen müssen. Der Kläger hat also, obwohl er nunmehr selbst einen unbefugten Abbau festgestellt hatte, weitere unbefugte Abbrucharbeiten nicht verhindert. Das Berufungsgericht konnte so- nach, ohne in dieser Richtung weitere Feststellungen zu treffen, nicht davon ausgehen, daß der Kläger bei einer dem wahren Sachverhalt entsprechenden Unterrichtung durch den Zeugen K. [REDACTED] im Juni/Juli 1947 alle weiteren unbefugten Abbruchmaßnahmen hätte unmöglich machen können.

Die Revision rügt zu Recht, daß das Berufungsgericht insoweit nicht alle erheblichen Umstände aufgeklärt und für die Entscheidung wesentliche Parteibehauptungen übergangen habe. Insbesondere kamen hier die Behauptungen der Beklagten über den Umfang der Tätigkeit wilder Abbruchkolonnen und die widersprechenden Behauptungen der Parteien hinsichtlich der Zeit, in der die Abbrucharbeiten erfolgt sein sollen, in Betracht. Denn für die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang der Kläger bei Unterrichtung über den wahren Sachverhalt durch den Zeugen K. [REDACTED] den weiteren Abbruch hätte verhindern können, konnte der Umfang der "wilden Abbrüche" von Bedeutung werden, und ebenso liessen sich für die Entscheidung dieser Frage bedeutsame Anhaltspunkte aus Feststellungen hinsichtlich der Zeiten, in denen die

unbefugten Abbrucharbeiten auf dem Grundstück des Klägers vorgenommen wurden, gewinnen. Die zeitlichen Feststellungen waren insbesondere auch aus folgendem Grunde notwendig: Das Berufungsgericht sieht in dem Schreiben vom 20. April 1948 eine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung der zuständigen Beamten der Beklagten, weil es inhaltlich unrichtig gewesen sei und den Kläger in der Auffassung, der Abbruch sei durch die Beklagte erfolgt, bestärkt habe. Dieses Schreiben konnte für die Entstehung des Schadens des Klägers aber nur dann irgendeine Bedeutung erlangt haben, wenn überhaupt noch nach diesem Schreiben weitere Abbruchmaßnahmen erfolgt sind. An dahingehenden Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es jedoch.

Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht nach § 287 ZPO, der auch für die Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung bzw. Unterlassung und dem eingetretenen Schaden heranzuziehen ist (BGH in NJW 1951, 405), zu schätzen haben, in welchem Umfang eine Verhinderungsmöglichkeit des Abbruchs durch unbefugte Dritte bei Kenntnis des Klägers hiervon bestanden haben würde.

Nach alledem reichen die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts noch nicht aus, um - unter der Voraussetzung, daß die Beklagte die Abbruchmaßnahmen tatsächlich nicht veranlaßt hat - zu den Fragen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung auf Seiten der Beamten der Beklagten, eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers und der Ursächlichkeit der etwaigen Amtspflichtverletzungen für den dem Kläger entstandenen Schaden eine abschliessende Entscheidung zu treffen.

b) Zu der vom Kläger in erster Linie aufgestellten Behauptung, die Beklagte selbst habe den Abbruch seines Hau-

ses veranlaßt, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Deshalb hat dieser Sachverhalt bei der Nachprüfung des Berufungsurteils auszuscheiden, da mangels dahingehender Feststellungen das Urteil selbst dann nicht gehalten werden könnte, wenn dieser Sachverhalt, als richtig unterstellt, die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtfertigen würde.

3. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache angesichts der Notwendigkeit weiterer tatsächlicher Feststellungen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, der auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu überlassen war.

Meiss	Dr. Pagendarm	Dr. Weber
Dr. Kreft	Dr. Wolany	